

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

M-388/Li

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Präsidium des Nationalrates

Wien, am 30. März 1988

Parlament
1010 Wien

BÜRO DER PRÄSIDENTENKONFERENZ	
ZI	1P - GE 9 88
Datum:	31. MRZ. 1988
Verf. d.:	31. MRZ. 1988

Betreff: Energielenkungsgesetznovelle 1982
Preisgesetznovelle 1988
Versorgungssicherungsgesetzesänderung

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage je 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu den im Betreff genannten Entwürfen.

Für den Generalsekretär:

[Handwritten signature]

Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Wien, am 30.3.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
36.343/4-III/7/88 25.2.88

Unser Zeichen: Durchwahl:
M-388/Li 533

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Preisgesetz ge-
ändert wird (Preisgesetz-
novelle 1988);
Stellungnahme

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs erhebt keinen Einwand gegen die im vorliegenden
Entwurf vorgesehenen Änderungen, regt jedoch die Anglei-
chung des im Anhang angeführten Warenkataloges mit der Ter-
minologie des Zolltarifgesetzes zwecks Vereinheitlichung
der Nomenklatur mit anderen Gesetzen an.

Mit Nachdruck weist die Präsidentenkonferenz darauf hin,
daß im Anlaßfall die Preisregelung entsprechend dem Gesetz
für einzelne Waren des im Anhang angeführten Warenkataloges
auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen ist. Bei vielen
Waren ist die bisher gehandhabte Preisregelung generell oder
zumindest dem Umfang (Detailliertheit) nach nicht mehr
zeitgemäß, teilweise sogar wirklichkeitsfremd. Dies gilt
besonders für Bereiche, in denen die Preisregelung ein

- 2 -

Hemmnis für die erforderliche Verbesserung der Produktivität darstellt.

Die Präsidentenkonferenz ersucht um Berücksichtigung dieser Anregungen und stellt abschließend fest, daß eine gesetzliche Regelung auf dem Sektor der Preise nur im Zusammenhang und mit der gleichen Geltungsdauer mit dem Paket der übrigen Wirtschaftsgesetze erfolgen kann.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korbl